

# **Verfügungsfonds „Nachhaltiges und zukunftsfähiges Wittmund“**

## **Richtlinie der Stadt Wittmund zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) (Verfügungsfondsrichtlinie)**

### **§ 1**

#### **Aufgabe und Ziel**

- (1) Ziel des Verfügungsfonds ist die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt von Wittmund. Ermöglicht, gefördert und unterstützt werden daher mit Mitteln aus diesen Fonds kleinere investive und nicht-investive Vorhaben, die
  - einen nachweisbar positiven und möglichst nachhaltigen (d.h. dauerhaften) Einfluss auf die Innenstadt von Wittmund ausüben,
  - den Zielen des neu erarbeiteten Leitbildes für die Innenstadt der Stadt Wittmund entsprechen und
  - die Vermarktung regionaler Produkte und die Entwicklung Wittmunds zur Fahrradstadt unterstützen.
- (2) Investive Maßnahmen bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die einen längerfristigen Nutzen für das Fördergebiet haben. Dabei handelt es sich in der Regel um bauliche und feste Einrichtungen sowie dauerhafte Gestaltungen. Beispiele für Maßnahmen sind (bauliche) Gestaltungen, Beleuchtungskonzepte, Beschilderungen und Leitsysteme, Grüngestaltungen, Stadtmobiliar, Spielgeräte etc.
- (3) Nicht-investive Maßnahmen bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die keine längerfristigen baulichen Investitionen darstellen, aber im Sinne des Ziels der Innenstadtbelebung unterstützend wirken. Beispiele für Maßnahmen sind Marketingaktionen, Immobiliendatenbanken, Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Wettbewerbe. Ein weiteres Ziel dieses Verfügungsfonds ist es, die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wittmund zu unterstützen.
- (4) Als flexibles Instrument soll der Verfügungsfonds somit einen Anreiz für private und öffentliche Akteure bieten, neue Ideen zur Aufwertung und Entwicklung der Innenstadt zu entwickeln und gemeinsam Projekte zu realisieren. Daraus können sich bei entsprechendem Erfolg weitere Initiativen entwickeln. Solche Anstoßeffekte sind besonders erwünscht.

### **§ 2**

#### **Fördergegenstand**

- (1) Eine beispielhafte Aufzählung stellen nachfolgende Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten zur Stärkung und Belebung der Innenstadt dar:

- a) Maßnahmen zur Aufwertung und Belebung des Wirtschafts- und Einzelhandelsstandortes,
  - b) Maßnahmen zur Reaktivierung von Leerständen/Mindernutzungen,
  - c) Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes der Innenstadt,
  - d) Maßnahmen zur Imagebildung,
  - e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Mitmachaktionen/Festivitäten/Veranstaltungen etc. im Programmgebiet,
  - g) Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt.
- (2) Eigenleistungen (wie z.B. eigene Personal- und Sachkosten) sind nicht Gegenstand der Förderung.

### **§ 3 Antragsberechtigte und Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Projekte müssen sich positiv auf die Entwicklung der Innenstadt von Wittmund auswirken (vgl. Abb. 1 zu dieser Richtlinie). Alle Ideen, um die Innenstadt zu beleben, insbesondere neue, haben Vorrang vor etablierten Ansätzen.
- (3) Anträge auf Förderung können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie durch die Stadt Wittmund jederzeit bis zum 31.12.2024 formlos bei der Stadt Wittmund gestellt werden. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.

Die Adresse lautet:

Stadt Wittmund  
Verwaltungsvorstand  
Kurt-Schwitters-Platz 1  
26409 Wittmund  
Telefon: 04462 983 - 222  
Fax: 04462 983 - 296  
E-Mail: [dietmar.mueller@stadt.wittmund.de](mailto:dietmar.mueller@stadt.wittmund.de)

- (4) Die Anträge müssen nachvollziehbar und so konkret wie möglich alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um prüfen zu können, ob
- die angestrebten Wirkungen der Projekte mit diesen Projekten erreicht werden können,
  - die geplanten Ausgaben notwendig und angemessen sind, um die Projekte erfolgreich durchführen zu können,
  - die beantragten Projekte alle einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen und
  - nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Alle Antragsteller müssen zudem eine Tariftreueerklärung und eine Eigenerklärung zur Eignung abgeben.
  - Für die Tariftreueerklärung und die Eigenerklärung zur Eignung werden interessierten Antragstellern entsprechende Formblätter von der Stadt Wittmund zur Verfügung gestellt.

- (5) Die Förderung von Projekten kann nur im Zeitraum von Oktober 2023 bis 30. Juni 2025 erfolgen. Über den 30. Juni 2025 hinaus ist eine finanzielle Förderung von Vorhaben aus Mitteln des Verfügungsfonds nicht möglich. Interessierte Antragsteller werden auf Wunsch von der Stadt Wittmund bei der Antragstellung beraten.
- (6) Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach klar definierten Kriterien anhand eines Punktesystems.

#### **§ 4 Entscheidungskriterien**

- (1) Für die Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

Die beantragten Projekte geben einen wichtigen wirtschaftlichen und gestalterischen Impuls für die Attraktivität und Belebung der Innenstadt und die Entwicklung Wittmunds zu einer kompakten, sozial und funktional gemischten Stadt. Die Funktion Wittmunds als Kreisstadt und Mittelzentrum wird durch das beantragte Projekt gestärkt.

Das beantragte Projekt trägt dazu bei, dass die Innenstadt von Wittmund von den Wittmunder:innen und den Besuchern wieder als attraktiv, lebendig, vielfältig und „unbedingt besuchenswert“ wahrgenommen wird. Darüber hinaus trägt das beantragte Projekt dazu bei, die großen Chancen, die in einer stärkeren Verknüpfung der Innenstadt von Wittmund mit dem städtischen Nordseeheilbad Carolinensiel-Harlesiel liegen, stärker als bisher zu nutzen.

Das beantragte Projekt hilft, die regionale Identität der Stadt zu wahren, mit neuen zukunftsorientierten Konzepten in ein Gleichgewicht zu bringen und neue Standards im sozialen Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner und der örtlichen Unternehmen zu schaffen.

30 Punkte

Die beantragten Projekte erzielen mit möglichst geringem Einsatz öffentlicher Mittel besonders hohe Wirkungen im Hinblick auf wichtige Ziele des Leitbildes.

20 Punkte

Die beantragten Projekte haben eine möglichst langfristige und damit nachhaltige Perspektive.

20 Punkte

Die beantragten Projekte tragen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Region bei.

10 Punkte

Die Mittel beteiligter Dritter sind besonders hoch.

10 Punkte

Die beantragten Projekte haben einen hohen innovativen Charakter.

10 Punkte

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  - (3) Über die Vergabe der Mittel wird in einem Fördergremium entschieden.
  - (4) Stimmberechtigte Mitglieder dieses Fördergremiums sind:
    1. Zwei Vertreter/innen der Stadt Wittmund (inkl. Vetorecht)
    2. Zwei Vertreter/innen von PRO Wittmund
    3. Ein/e Vertreter/in der SPD-Fraktion
    4. Ein/e Vertreter/in der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
    5. Ein/e Vertreter/in der BfB-Fraktion
    6. Ein/e Vertreter/in der CDU-Fraktion
    7. Ein/e Vertreter/in der FDP-Fraktion
    8. Ein/e Vertreter/in des Jugendbeirates der Stadt Wittmund
    9. Ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates
    10. Ein/e Vertreter/in der Nordseeheilbad Carolinensiel-Harlesiel GmbH
- a) Der Rat der Stadt Wittmund behält sich vor, die Besetzung dieses Gremiums bei Bedarf während der Projektlaufzeit zu ändern.
  - b) Die Entscheidungen des Fördergremiums über die Auswahl der durch den Verfügungsfonds zu fördernden Projekte erfolgen in einem transparenten Verfahren mit klaren und überprüfbaren Vergabekriterien, die die oben beschriebenen Kriterien und deren Gewichtung anwenden. Grundlage für die Beurteilung der Projekte und damit für die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel sind die von den Antragstellern in den Förderanträgen dargestellten und zur Verfügung gestellten Informationen.
  - c) Die Auswahl der Projekte erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Das Volumen der beantragten Projekte sollte in der Regel mindestens 5.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) umfassen. Die Antragsteller müssen Eigenmittel in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Finanzierung der Vorhaben einbringen.
  - d) Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich, sofern die Projekte ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. In diesen Ausnahmefällen sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % zu erbringen. Die Ausnahmen bedürfen neben der Zustimmung des Fördergremiums eines Beschlusses des städtischen Verwaltungsausschusses.

## **§ 5 Zuwendungsfähige Ausgaben/ Zuwendungsbescheid**

- (1) Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die für die erfolgreiche Durchführung der beantragten Projekte erforderlich sind. Der Erwerb von Grundstücken ist nicht zuwendungsfähig. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beantragten Vorhaben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Die Stadt Wittmund behält sich vor, auch bei geförderten Projekten Ausgaben nicht als zuwendungsfähige Kosten anzuerkennen, wenn diese diesen Vorgaben nicht hinreichend entsprechen.
- (3) Sollen im Rahmen der Projekte Investitionen finanziert werden, sind hierfür mindestens drei Angebote einzuholen. Darüber hinaus ist jeweils darzulegen, ob die Investitionen notwendig sind oder ob ggf. die benötigten Gegenstände nicht auch leihweise günstiger angemietet oder anderweitig beschafft werden können.
- (4) Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid (Weiterleitungsbescheid) der Stadt Wittmund. Durch diesen Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger des Verfügungsfonds an die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des ZIZ sowie an die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gebunden, ebenso an den erforderlichen Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung am Projektende mit zahlenmäßigem Nachweis, Sachbericht, Vorher-Nachher-Fotos etc. Jeder Zuwendungsbescheid legt auf der Grundlage dieser allgemeinen Vorgaben die zu beachtenden Anforderungen und zu erbringenden Nachweise projekt- und damit einzelfallbezogen fest.

## **§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) (Verfügungsfondsrichtlinie) tritt mit Wirkung zum 20.10.2023 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2025.

Stadt Wittmund, 11. Oktober 2023

Der Bürgermeister  
Rolf Claußen

Abb. 1: Lage der Innenstadt von Wittmund

